

Kleine Anfrage

der Abg. Arnulf Freiherr von Eyb und Klaus Burger CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Aktuelle Konditionen der Vergütung und Zukunft der Landschaftspflege in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie setzen sich die Regelsätze der Vergütung von Landschaftspflegemaßnahmen auf welcher Grundlage zusammen?
2. Erachtet sie die Höhe der Regelsätze vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen in den vergangenen Jahren als nach wie vor angemessen und ausreichend?
3. Gewähren die Regelsätze einen höheren Ausgleich bei besonders aufwendigen und kostenintensiven Pflegemaßnahmen, die in Steillagen oder in Gebieten mit Hindernissen (Bäume, Hecken, etc.) ausgeführt werden müssen?
4. Welcher Ausgleich wird für das höhere Gefährdungspotenzial und die höhere Unfallgefahr gewährt, die bei der Vornahme von Pflegemaßnahmen in Steillagen und in Gebieten mit Hindernissen bestehen?
5. Welche Möglichkeiten der finanziellen Förderung von im Rahmen der Landschaftspflege eingesetzten Maschinen bestehen derzeit?
6. Welche Veränderungen beobachtet die Landesregierung bei der Zusammensetzung der Berufsgruppen, die Landschaftspflegemaßnahmen oder Vertragsnaturschutz betreiben?
7. Beobachtet die Landesregierung bei der Vergabe von Landschaftspflegemaßnahmen einen Trend hin zur Professionalisierung der Vertragsnehmer (zum Beispiel Fachunternehmen statt [Nebenerwerbs-]Landwirten) unter Darlegung, wie sie diesen gegebenenfalls bewertet?
8. Welche Potenziale für bürokratische Erleichterungen im Kontext der Landschaftspflege bestehen aus Sicht der Landesregierung?

9. Welche Potenziale einer noch besseren Vernetzung der beteiligten Akteure (Landwirte, Tierhalter, Fachunternehmen, Verbände, Ämter usw.) bestehen aus Sicht der Landesregierung?
10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Zukunft der Landschaftspflege in Baden-Württemberg insgesamt sicherzustellen und um zu vermeiden, dass sich etwa Landwirte und Tierhalter aufgrund betriebswirtschaftlicher Erwägungen aus diesem Aufgabenbereich zurückziehen?

27.5.2025

von Eyb, Bürger CDU

Begründung

Der Erhalt der Kulturlandschaft und der Schutz der Natur sowie der Artenvielfalt sind wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabenstellungen. Traditionell übernehmen die damit verbundene Aufgabe der Landschaftspflege oftmals Landwirtinnen und Landwirte bzw. Tierhalterinnen und Tierhalter im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit dem Land und erhalten hierfür eine entsprechende Vergütung. Um bestehende Vertragspartner zu halten und gegebenenfalls neue gewinnen zu können, müssen die Vergütungskonditionen auskömmlich und somit die Übernahme der Aufgabe attraktiv sein. Daher soll diese Kleine Anfrage klären, inwieweit die Regelsätze der Vergütung noch aufwandsangemessen gestaltet sind und ob gegebenenfalls eine strukturelle Anpassung bzw. Neugestaltung des Vergütungssystems erforderlich ist, um die Zukunft der Landschaftspflege in Baden-Württemberg sicherzustellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Juni 2025 Nr. UM7-0141.5-60/14/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie setzen sich die Regelsätze der Vergütung von Landschaftspflegemaßnahmen auf welcher Grundlage zusammen?*
2. *Erachtet sie die Höhe der Regelsätze vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen in den vergangenen Jahren als nach wie vor angemessen und ausreichend?*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Die LPR-Sätze wurden zuletzt im Rahmen der seit dem Jahr 2023 laufenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (Nationaler GAP-Strategieplan) neu kalkuliert. Das System ist identisch zu der Berechnung der Fördersätze im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT).

Der Fördersatz beinhaltet den Ausgleich für Mehraufwand und Ertragsausfall im Vergleich zu einer regulären Fruchtfolge. Die Sätze wurden – wie in den EU-För-

dervorgaben vorgesehen – von einer unabhängigen Stelle überprüft. Um attraktive Fördersätze zu gestalten, wurden die Spielräume der EU-Verordnungen voll ausgeschöpft. Hierzu wurde als Referenzmaßstab ein Gunststandort mit einer wirtschaftlich sehr rentablen Fruchtfolge herangezogen.

Die Fördersätze gelten für die gesamte Förderperiode. Die Kostensteigerungen, die insbesondere bei Betriebsmitteln durch den Krieg in der Ukraine besonders die Landwirtschaft betreffen, sind nicht in die Kalkulation eingeflossen. Soweit eine Erhöhung der Sätze verfolgt wird, müssten diese anhand der aktuellen Rahmenbedingungen neu berechnet und von einer unabhängigen Stelle gegengeprüft werden. Das Verfahren ist identisch zu dem bei FAKT. Dies bedeutet, dass die Änderungen im GAP-Strategieplan gegenüber der EU angemeldet und genehmigt werden müssen. Zudem müssten die dafür benötigten Haushaltsmittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden. Zusätzliche EU-Mittel gibt es in der laufenden Förderperiode nicht.

3. Gewähren die Regelsätze einen höheren Ausgleich bei besonders aufwendigen und kostenintensiven Pflegemaßnahmen, die in Steillagen oder in Gebieten mit Hindernissen (Bäume, Hecken, etc.) ausgeführt werden müssen?

Besondere Standorte können in der LPR über Einzelkalkulationen berücksichtigt werden. Dies setzt aber auch voraus, dass eine Bewirtschaftung zu den regulären Sätzen nicht möglich ist. Diese Möglichkeit stellt daher stets eine Ausnahme dar. Im Hinblick auf Kontrollen der EU und die beihilferechtlichen Vorgaben ist die Nutzung sehr restriktiv geregelt.

4. Welcher Ausgleich wird für das höhere Gefährdungspotenzial und die höhere Unfallgefahr gewährt, die bei der Vornahme von Pflegemaßnahmen in Steillagen und in Gebieten mit Hindernissen bestehen?

Eine Unfallgefahr wird in den Kalkulationen nicht abgedeckt. Die Flächen werden in der Regel seit Jahrzehnten von den Betrieben bewirtschaftet und die Betriebe sind auf die Situation eingestellt. Die Förderung umfasst nur den Ausgleich, der sich gegenüber einer nicht naturschutzfachlich orientierten Bewirtschaftung ergibt. Unabhängig davon erhalten alle Betriebe, die in die landwirtschaftliche Unfallversicherung einzahlen, auch den Versicherungsschutz.

5. Welche Möglichkeiten der finanziellen Förderung von im Rahmen der Landschaftspflege eingesetzten Maschinen bestehen derzeit?

Maschinen werden nach der LPR nur dann gefördert, wenn es eine naturschutzfachliche Notwendigkeit gibt. Eine Förderung von Maschinen zur Landschaftspflege über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) ist nicht möglich. Beim Programm zur „Förderung von Investitionen in kleinen landwirtschaftlichen Betrieben“ (IKLB) können u. a. Hangspezialmaschinen bspw. spezielle Mähgeräte gefördert werden. Über die „Richtlinie zur Investitionsförderung von Maschinen und Geräten zur Stärkung der natürlichen Bodenfunktionen in Agrarlandschaften“ des Bundes können bestimmte Maschinen und Geräte gefördert werden, die gegebenenfalls auch für die Landschaftspflege eingesetzt werden können. Die förderfähigen Maschinen und Geräte werden durch eine Positivliste beschrieben. Die Positivliste wird zentral bei der Bewilligungsstelle Landwirtschaftliche Rentenbank geführt und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Rentenbank abrufbar (www.rentenbank.de).

Davon unabhängig ist eine Förderung nur im Rahmen der bestehenden Haushaltsmittel möglich.

6. Welche Veränderungen beobachtet die Landesregierung bei der Zusammensetzung der Berufsgruppen, die Landschaftspflegemaßnahmen oder Vertragsnaturschutz betreiben?

Landschaftspflegemaßnahmen werden weit überwiegend von landwirtschaftlichen Betrieben (Haupt- oder Nebenerwerb) vorgenommen, auf Grünland insbesondere durch Beweidung. Die Umsetzung der Pflege durch Ehrenamtliche, durch die Pflgetrupps der Regierungspräsidien oder im Einzelfall durch spezialisierte Unternehmen (wenn keine Pächterin/kein Pächter gefunden wird oder die Maßnahme Spezialmaschinen erfordert) stellt im Verhältnis zur Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe nur einen sehr geringen Anteil dar.

Eine Änderung ist daher in der Berufsform nicht erkennbar, jedoch ist der Anteil der Nebenerwerbslandwirte im Verhältnis der Hauptberufsbetriebe im Laufe der Jahre gestiegen.

7. Beobachtet die Landesregierung bei der Vergabe von Landschaftspflegemaßnahmen einen Trend hin zur Professionalisierung der Vertragsnehmer (zum Beispiel Fachunternehmen statt [Nebenerwerbs-]Landwirten) unter Darlegung, wie sie diesen gegebenenfalls bewertet?

Landwirtschaftliche Betriebe sind oftmals auf LPR-Leistungen eingestellt (z. B. extensive Mahd oder Beweidung durch Schafe), haben ein sehr hohes Fachwissen und kennen die unterschiedlichen Maßnahmen sehr gut. Diese landwirtschaftlichen Betriebe dürfen daher durchaus als Fachspezialisten bezeichnet werden. Die meisten Flächen, die naturschutzfachlich gepflegt werden, sind in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Pflege darf daher schon aus Gründen des EU-Förderrechts nur durch die Verfügungsberechtigten durchgeführt werden. Dies sind die Pächterinnen und Pächter, also überwiegend landwirtschaftliche Betriebe. Soweit kein landwirtschaftlicher Betrieb die Pflege übernehmen kann, erfolgt eine formale Vergabe. Auch hier sollen nach Möglichkeit landwirtschaftliche Betriebe vorrangig berücksichtigt werden.

8. Welche Potenziale für bürokratische Erleichterungen im Kontext der Landschaftspflege bestehen aus Sicht der Landesregierung?

Die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens stellt das größte Potenzial für Erleichterungen dar. Dazu zählt beispielsweise die digitale Bereitstellung von LPR Antrags- und Bescheidunterlagen im Rahmen des Gemeinsamen Antrags oder die Bereitstellung digitaler Möglichkeiten zur Bearbeitung und Einreichung von Antragsunterlagen bzw. Verwendungs-/Umsetzungsnachweisen durch die Landschaftspflegebetriebe. Auf Seiten der Verwaltung kann die Bearbeitung von Vorgängen weiter EDV-technisch vereinfacht werden.

9. Welche Potenziale einer noch besseren Vernetzung der beteiligten Akteure (Landwirte, Tierhalter, Fachunternehmen, Verbände, Ämter usw.) bestehen aus Sicht der Landesregierung?

Mit der Etablierung der Landschaftserhaltungsverbände wurde ein wesentlicher Schritt zur besseren Vernetzung geschaffen. Die Landschaftserhaltungsverbände sind als Vereine organisiert, deren Vorstände gleichrangig aus Vertreterinnen und Vertretern des Berufstandes der Landwirtschaft, des verbandlichen Naturschutzes und der Verwaltung besetzt sind. Darüber hinaus wurde durch regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen von Landwirtschaft und Naturschutz die Verbesserung der Zusammenarbeit auf Seiten der Verwaltung bereits angestoßen. Durch den durch das Land geförderten Veränderungsdialog steht der Berufstand der Landwirtschaft in regelmäßigem Austausch mit Vertretungen der Naturschutzverbände. Mit dem Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz ist ein Gremium aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Gesellschaft vorhanden, welches das Umweltministerium berät und Impulse in die Landesregierung bringt. Darüber hinaus wurde der Kulturlandschaftsrat mit seinen Arbeitsgruppen „Marktbeirat“ und

„Beirat für nachhaltige Landwirtschaft und Ökosystemdienstleistungen“ beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingerichtet.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Zukunft der Landschaftspflege in Baden-Württemberg insgesamt sicherzustellen und um zu vermeiden, dass sich etwa Landwirte und Tierhalter aufgrund betriebswirtschaftlicher Erwägungen aus diesem Aufgabenbereich zurückziehen?

Landschaftspflege ist nur möglich, wenn die Gesellschaft auch bereit ist, die hierfür nötigen Mittel bereitzustellen. Im Zuge des Strategiedialogs Landwirtschaft ist es gelungen, zusätzliche Mittel für die Landwirtschaft und die dort erbrachten gesellschaftlichen Leistungen im Doppelhaushalt 2025/2026 bereitzustellen.

Darüber hinaus ist die Zukunft der Landschaftspflege darauf angewiesen, dass auch künftig noch genügend landwirtschaftliche Betriebe existieren. Ohne landwirtschaftliche Betriebe, insbesondere die tierhaltenden Betriebe, wäre es nicht möglich, unsere Kulturlandschaft und damit den Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere zu erhalten.

In Vertretung

Dr. Münter

Ministerialdirektor und Amtschef